

Anzeigender

Name, Vorname	Telefon
Anschrift	E-Mail

Stadt Duisburg
Untere Wasserbehörde
47049 Duisburg

Ort, Datum

Anzeige

der geplanten Errichtung, wesentlichen Änderung oder eines Betreiberwechsels einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gemäß § 40 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)¹ in der zurzeit gültigen Fassung

1. Grund der Anzeige

<input type="checkbox"/> Neuerrichtung einer Anlage	<input type="checkbox"/> Stilllegung einer Anlage	<input type="checkbox"/> Betreiberwechsel
<input type="checkbox"/> Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage ²	<input type="checkbox"/> Änderung der Gefährdungsstufe	
Datum der Inbetriebnahme/Stilllegung/Änderung	Zusatzvermerk	

2. Anlagenbetreiber

Name, Vorname / Firma / Einrichtung		
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort		
Telefon	FAX	E-Mail

3. Anlagenstandort

Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Gemarkung	Flur	Flurstück
Rechtswert	Hochwert	Sonstiges (Wasserschutzzone, Überschwemmungsgebiet usw.)

4. Art der Anlage

<input type="checkbox"/> Lageranlage	<input type="checkbox"/> Abfüllanlage	<input type="checkbox"/> Umschlaganlage	<input type="checkbox"/> Rohrleitungsanlage
<input type="checkbox"/> Herstellungsanlage	<input type="checkbox"/> Behandlungsanlage	<input type="checkbox"/> Verwendungsanlage	

5. Nutzung der Anlage

<input type="checkbox"/> Gewerblich:	<input type="checkbox"/> Private Nutzung	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Einrichtung	<input type="checkbox"/> Handel	<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft

6. Bauart der Anlage

<input type="checkbox"/> Ortsgebunden	<input type="checkbox"/> im Gebäude	<input type="checkbox"/> oberirdisch	<input type="checkbox"/> unterirdisch	<input type="checkbox"/> überdacht	<input type="checkbox"/> Außen
---------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------	------------------------------------	--------------------------------

7. Anlage/Objekt

z.B. Behälterart, Rohrleitung, Abfüllplatz, Maschine	Volumen in [m ³] / [t]
--	------------------------------------

8. Gefährdungsstufe der Anlage (nach § 39 AwSV)

<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> D
----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

9. Anlagen/Objektmaterial

<input type="checkbox"/> Metall	<input type="checkbox"/> Kunststoff	<input type="checkbox"/> Beton	<input type="checkbox"/> Steinzeug	<input type="checkbox"/> Andere:
---------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------	------------------------------------	----------------------------------

10. Technische Schutzvorkehrungen

<input type="checkbox"/> Binde- und Löschmittel vorhanden	<input type="checkbox"/> Leckanzeigegerät	<input type="checkbox"/> Grenzwertgeber
<input type="checkbox"/> Ölfester Anstrich /Kunststoffbeschichtung	<input type="checkbox"/> Auffangraum/-wanne	<input type="checkbox"/> Stahlwanne
Beschreibung/Ausführung der Anlage/Nachweise/Bauartzulassung (Dichtigkeit, Sicherheitseinrichtungen, Details) WHG/AwSV-Konformität		

11. Rückhalteeinrichtung

<input type="checkbox"/> Auffangraum	<input type="checkbox"/> Abwasseranlage	<input type="checkbox"/> Sonstige:
Beschreibung (Ausführung, Volumen), wirksam werden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen, Freisetzung aus größter Einheit		

12. Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen der Anlage

Name des Stoffes:			
Chemische Bezeichnung:		Kenn.-Nr. (Cas-Nr., Reach-Nr.) ³ :	
Menge in m ³ oder Liter und Aggregatzustand:			
<input type="checkbox"/> Wassergefährdungsklasse (WGK) 1	<input type="checkbox"/> WGK 2	<input type="checkbox"/> WGK 3	<input type="checkbox"/> Allg. wassergefährdend

Bei mehreren Stoffen bitte eine Liste anfertigen und beifügen

13. Prüfung durch einen Sachverständigen

Prüfbericht/Bescheinigung beigelegt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-------------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

14. Nur bei bestehenden Anlagen

Anlage angezeigt, genehmigt, erlaubt oder zugelassen <u>am</u>	Anlage angezeigt, genehmigt, erlaubt oder zugelassen <u>durch</u>
Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung <u>vom</u>	Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung <u>durch</u>
Anlage vorübergehende stillgelegt <u>am</u>	Wiederinbetriebnahme vorgesehen <u>am</u>

15. Zusätzliche Bemerkungen/Ergänzungen

Ort, Datum	Unterschrift des Betreibers

¹Anzeigespflichtig sind: alle prüfpflichtigen Anlagen (siehe Anlage 5 bzw. 6 der AwSV). Nicht anzeigespflichtig sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen Umschlagen wassergefährdender Stoffe, für die eine Eignungsfeststellung beantragt wird und Anlagen, die Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sind, sofern im Zulassungsverfahren auch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV sichergestellt wird (z.B. Planfeststellungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz).

²Wesentliche Änderungen einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.

³Bitte bei selbsteingestuften Stoffen die CAS-Nr./REACH-Registrier-Nr. aus dem Sicherheitsdatenblatt angeben.

Hinweise

Allgemeines

Die Anzeigunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung in Mappen oder Ordnern im Format DIN A4 vorzulegen. Jede Ausfertigung muss durch den Anlagenbetreiber oder dessen Vertretungsberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Großformatige Pläne, Zeichnungen und Karten sind so zu falten, dass sie ohne Ausheftung aufgeklappt werden können. Auf DIN 824 wird hingewiesen. Auf Karten, Zeichnungen und Plänen ist der Maßstab anzugeben. Auf Karten, Werksplänen und Grundrissen sind die Nordrichtung sowie die Ost- und Nordwerte (UTM) einzutragen. Bei der Anzeige von wesentlichen Änderungen des Betriebs von Anlagen sind die zu ändernden Teile in den Zeichnungen farblich oder durch Schraffuren hervorzuheben

Anzeigevordruck

Werden gleichzeitig mehrere Anlagen angezeigt, ist der Vordruck für jede Anlage auszufüllen. Die einzelnen Vordrucke sind zur Unterscheidung fortlaufend zu nummerieren (Anlage-Nr.). Wird mit der Anzeige gleichzeitig ein Antrag auf Eignungsfeststellung gestellt, sind die dazu erforderlichen Unterlagen nach § 42 AwSV beizufügen.

Anlagenbeschreibung

In einem Textteil zur Anlagenbeschreibung muss die Anlage mit den dazugehörigen Anlagenteilen beschrieben werden. Die Anlagenbeschreibung muss alle für den Aufbau der Anlage maßgebenden Merkmale enthalten, wie zum Beispiel Behälter, Rohrleitungen, Pumpen, Armaturen, Auffangwannen und -räume, Anschlüsse an Abwasseranlagen, Leckanzeigegeräte, Überfüllsicherungen, Entlastungseinrichtungen und Löschmittelauffangvorrichtungen. Die Dichtigkeit und Beständigkeit muss für die Anlage und alle Anlagenteile nachgewiesen werden, zum Beispiel durch Bauartzulassungen, baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise oder Verweis auf eingeführte technische Regeln.

Es ist nachzuweisen, dass ausreichend große Auffangräume und -flächen vorhanden sind und diese gegen die wasser-gefährdenden Stoffe dicht sind. Es ist anzugeben, wie Schadensfälle schnell erkannt werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind. Dabei ist vor allem darauf einzugehen, welche Stellen alarmiert werden und wie ausgelaufene wasser-gefährdende Stoffe entsorgt werden sollen. Auf die Errichtung und den Betrieb ist soweit einzugehen, wie dies für den Gewässerschutz von Bedeutung ist.

Mit einem Anlagenschema können die wesentlichen Bestandteile der Anlage und ihre Funktion verdeutlicht werden. Dabei können Blockdiagramme und Grundfließbilder und andere Skizzen nützlich sein.

Übersichtslageplan, Werksplan, Entwässerungsplan

Der Anlagenstandort und die Umgebung sind mit Hilfe verschiedener Karten und Pläne zu beschreiben. Dabei sollen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und bei größeren Betrieben im Werk
2. Lage der Anlage zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten
3. Abstände zu Bächen, Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern

Neben einer topographischen Karte des Standorts, ist ergänzend ein Werksplan und ein Entwässerungsplan vorzulegen, aus dem die Lage der Anlage im Betrieb erkennbar ist. Der Entwässerungsplan muss alle in Frage kommenden Anlagen und Gebäude erfassen. Die Rohrführung der Schmutz-, Regen- und sonstigen Entwässerungsleitungen muss bis zur Einleitungsstelle ins öffentliche Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation unter Angabe des Rohrmaterials, des Rohrdurchmessers, der Halterungslänge und Gefälleverhältnisses dargestellt werden.

Zulassungen und sonstige Nachweise

Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Zulassungen und Nachweise beizufügen, dazu zählen insbesondere Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise, geprüfte Statistiken sowie Gutachten und Stellungnahmen von Materialprüfungsanstalten und Sachverständigenorganisationen. Für alle wasser-gefährdenden Stoffe, die nicht unter Nr. 12 benannt sind, sind der Anzeige Sicherheitsdatenblätter nach TRGS 220 bzw. Dokumentationen des Herstellers zur Selbsteinstufung der Stoffe beizufügen. Bei Zubereitungen sind alle Bestandteile mit einem Volumenanteil von mehr als 3 % anzugeben.

Gefährdungsstufen von Anlagen

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m ³) oder Masse in Tonnen (t)			
≤ 0,22 m ³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m ³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre	B, C und D

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Zeile 1		vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 30 Monate	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D
Zeile 4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen	über 1 000 t	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1 000 t alle 5 Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t
Zeile 5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre	über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Zeile 6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden	über 100 m ³	über 1 000 m ³ alle 5 Jahre	über 1 000 m ³
Zeile 8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D